



Aktuelle Steuer-Information 09/2007

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Kapitalanlagen

Neue Abgeltungsteuer ab 2009

Im Zuge der Unternehmensteuerreform 2008 wird ab 2009 eine **25%**ige Abgeltungsteuer mit Veranlagungsoption auf **Kapitalerträge** und **private Wertpapierveräußerungsgeschäfte** für ab 2009 angeschaffte Kapitalanlagen eingeführt. Ausgenommen sind z.B. Kapitalüberlassungen zwischen nahestehenden Personen. Für die Verlustverrechnung gelten äußerst komplizierte Neuregelungen. Die zehnjährige „Spekulationsfrist“ für Grundstücke bleibt übrigens unverändert.

Optionsgeschäfte

Wie werden erhaltene und gezahlte Prämien steuerlich behandelt?

Ein Termingeschäft führt zu steuerpflichtigen Einkünften, wenn der Zeitraum zwischen Erwerb und Beendigung des Rechts auf einen Differenzausgleich nicht mehr als ein Jahr beträgt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in zwei Urteilen erneut mit der Besteuerung von

Optionsgeschäften befaßt. Die Einräumung einer Option auf den Kauf oder Verkauf von Gütern (z.B. Wertpapiere, Devisen oder Rohstoffe) zu einem bestimmten Preis ist **kein Termingeschäft**. Die aus dem Optionsgeschäft erzielten Einnahmen sind daher stets **steuerpflichtige Einkünfte aus sonstigen Leistungen**.

Geklagt hatte eine vermögensverwaltende GbR, die einer Bank u.a. Verkaufsoptionen auf japanische Yen zu einem bestimmten Euro-Kurs eingeräumt hatte und dafür eine Optionsprämie von 91.094,89 € als Stillhalterin erhielt. Das Geschäft wurde glattgestellt, indem die GbR von der Bank eine Verkaufsoption zu denselben Bedingungen wie aus dem Optionsgeschäft erwarb und dafür eine Optionsprämie von 85.839,42 € zahlte.

Das Finanzamt erfaßte die erhaltenen Optionsprämien als **Einnahmen** und die im Gegengeschäft gezahlten Prämien als **Werbungskosten** bei den Einkünften aus sonstigen Leistungen. Der BFH hat diese Vorgehensweise bestätigt: Die Spezialregelung über Termingeschäfte ist nicht einschlägig; denn sie betrifft nur Optionen, die der Berechtigte erwirbt, nicht aber solche, die er einräumt. Der Stillhalter erhält mit der Optionsprämie keinen „Geldbetrag“. Sein Entgelt bestimmt sich nicht durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße, sondern wird unabhängig davon gezahlt, ob es je zu einem Basisgeschäft kommt oder wie das Optionsgeschäft sonst beendet wird.

Hinweis: Ab 2009 gehören die Stillhalterprämien, die für die Einräumung von Optionen vereinnahmt werden, und die Wertzuwächse aus Termingeschäften zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Sie unterliegen der neuen **Abgeltungsteuer** von 25 %. Bei Optionen sind die vom Stillhalter im Glattstellungsgeschäft gezahlten Prämien weiterhin steuermindernd abziehbar.

2. ... für Unternehmer

Gesetzgebung

Unternehmensteuerreform 2008 unter Dach und Fach

Der Bundesrat hat dem **Unternehmensteuerreformgesetz 2008** zugestimmt. Im Einzelnen ergeben sich dadurch für **Personenunternehmen** (Einzelunternehmen und die Gesellschafter einer Personengesellschaft) folgende Änderungen:

- Bilanzierende können den nicht entnommenen Gewinn ab 2008 auf Antrag ganz oder teilweise mit einem **günstigen Steuersatz von 28,25 %** zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag

und ggf. Kirchensteuer versteuern lassen. Wenn Sie diesen begünstigt besteuerten Gewinn in späteren Jahren entnehmen, erfolgt eine Nachversteuerung mit 25 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag.

- Anstatt der bisherigen **Ansparrücklage** können Sie erstmals zum 31.12.2007 einen gewinnmindernden **Investitionsabzugsbetrag** von bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten für neue und gebrauchte Wirtschaftsgüter mit mindestens 90 % betrieblicher Nutzung bilden. Voraussetzung: Bei **Bilanzierenden** ist das Betriebsvermögen nicht größer als 235.000 € und bei **Einnahmenüberschuß-Rechnung** ist der Gewinn nicht höher als 100.000 €. Wenn Sie innerhalb von drei Jahren nicht wie geplant investieren, wird der Abzugsbetrag rückgängig gemacht und die Steuernachzahlung verzinst. Investieren Sie wie geplant, wird der Abzugsbetrag gewinnerhöhend aufgelöst und Sie können auf die Anschaffungskosten des Wirtschaftsguts gewinnmindernde Abschreibungen bis zu 58 % (Nutzungsdauer zehn Jahre) bzw. 64 % (Nutzungsdauer fünf Jahre) vornehmen.
- Die **Gewerbsteuer**, die für die Jahre ab 2008 zu zahlen ist, darf **nicht mehr als Betriebsausgabe** abgezogen werden.
- Für **geringwertige Wirtschaftsgüter** (GWG) gibt es eine neue Grenze bei den Gewinnerinkunftsarten: 150 €; darüber hinaus ist bei Anschaffungskosten für das Wirtschaftsgut von bis zu 1.000 € ein Sammelposten zu bilden, der zwingend über fünf Jahre abzuschreiben ist; für Überschusseinkunftsarten (z.B. Arbeitnehmer) bleibt die GWG-Grenze bei 410 €.
- Die **degressive AfA** (sie beträgt bisher das Dreifache der linearen AfA, höchstens 30 %) wird für Anschaffungen bzw. Herstellung ab 2008 abgeschafft. Wer diese Abschreibungsmöglichkeit noch in Anspruch nehmen will, sollte die betreffenden Wirtschaftsgüter noch im Jahr 2007 anschaffen bzw. herstellen!
- Der **Anrechnungsfaktor der Gewerbesteuer** auf die Einkommensteuer wird vom 1,8fachen auf das 3,8fache des Gewerbesteuer-Meßbetrags – bei Beschränkung auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer – angehoben.
- **Zinsschranke:** Jeder Betrieb kann einen negativen Zinssaldo (Sollzinsen abzüglich Habenzinsen) bis zu 1 Mio. € in vollem Umfang als Betriebsausgaben abziehen. Darüber hinaus wird der Betriebsausgabenabzug für einen negativen Zinssaldo auf 30 % des EBITDA (Gewinn vor Steuern, Zinsen und Abschreibungen) begrenzt.

- Im Bereich der **Gewerbsteuer** ändert sich Folgendes: Für alle Gewerbebetriebe gilt ab 2008 eine **einheitliche Steuermaßzahl** von 3,5 % des Gewerbeertrags, der bisherige Staffeltarif entfällt. Der Freibetrag für Personenunternehmen von 24.500 € bleibt unverändert. Ab 2008 werden anstelle der bisherigen Regelung (z.B. 50%ige Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen) 25 % der **Finanzierungsaufwendungen** oberhalb eines Freibetrags von 100.000 € hinzugerechnet. Bei **Miete, Pacht und Leasing** wird bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern ein Finanzierungsanteil von 75 % und bei beweglichen Wirtschaftsgütern von 20 % angenommen. Bei **Zinsen** – es müssen keine Dauerschuldzinsen sein – beträgt der Finanzierungsanteil 100 %.

Hinweis: Diese Ausführungen geben nur einen ersten Überblick und können eine **ausführliche Beratung** im Einzelfall nicht ersetzen!

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Unternehmensteuerreform 2008

Was ändert sich für die GmbH?

Für **Kapitalgesellschaften** ergeben sich neben den für Unternehmer beschriebenen Änderungen zu den Abschreibungen und zum Wegfall des Betriebsausgabenabzugs für die Gewerbesteuer außerdem die folgenden Änderungen:

- Der **Körperschaftsteuersatz** sinkt ab 2008 von 25 % auf 15 %.
- Der **Verlustabzug** der GmbH entfällt anteilig, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 % bis zu 50 % der Anteile übertragen werden; bei Anteilsübertragungen von mehr als 50 % entfällt der Verlustabzug vollständig.

Zinsschranke: Die Freigrenze von 1 Mio. € gilt auch für Kapitalgesellschaften (vgl. die Ausführungen zu Unternehmern oben). Darüber hinaus ist die Zinsschranke anzuwenden, wenn die Zinsaufwendungen im Rahmen einer Gesellschafterfremdfinanzierung (= Gesellschafter, der die Zinsen erhält, ist zu mehr als 25 % beteiligt) mehr als 10 % der gesamten Zinsaufwendungen ausmachen.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Arbeitgeberdarlehen

Neue Bewertungsregeln für geldwerte Vorteile

Bei einer Darlehensgewährung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer waren Zinsvorteile bisher als Sachbezüge zu versteuern, wenn die Summe der noch nicht getilgten Darlehen am Ende des Lohnzahlungszeitraums **2.600 €** übersteigt. Dabei wurden Zinsvorteile angenommen, soweit der vom Arbeitnehmer zu zahlende **Effektivzins** für ein Darlehen **5 % unterschreitet**.

Der Bundesfinanzhof hatte kürzlich entschieden, daß die 5%-Grenze nicht als absolute Wertfestsetzung zu verstehen ist. Liegt der marktübliche Zinssatz unter 5 %, ist kein steuerpflichtiger Arbeitslohn anzunehmen, wenn dieser Zinssatz der Darlehensvereinbarung zugrunde gelegt wird. Der Fiskus folgt jetzt dieser Rechtsprechung. Folge: Bei einem Arbeitgeberdarlehen bemißt sich der geldwerte Vorteil nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem **marktüblichen Zins** und dem Zins, den der Arbeitnehmer im konkreten Einzelfall zahlt. Hierbei ist für die gesamte Vertragslaufzeit grundsätzlich der Zinssatz bei Vertragsabschluß maßgebend. Ausnahme: Die Beteiligten haben einen variablen Zinssatz vereinbart. Aus Vereinfachungsgründen wird es nicht beanstandet, wenn für die Feststellung des marktüblichen Zinssatzes die bei Vertragsabschluß von der Deutschen Bundesbank zuletzt veröffentlichten Effektivzinssätze herangezogen werden. Dabei ist zwischen den einzelnen **Arten von Krediten** (z.B. Wohnungsbaukredit, Konsumentenkredit) zu unterscheiden. Von diesem Effektivzins kann ein **Abschlag von 4 %** vorgenommen werden.

Beispiel: Der Effektivzinssatz für einen Konsumentenkredit soll 5,2 % betragen. Nach Abzug eines Abschlags von 4 % ergibt sich ein Maßstabszinssatz von 4,99 % (5,2 % abzüglich 0,21 %). Zahlt der Arbeitnehmer einen monatlichen Zinssatz von z.B. 2 %, ergibt sich eine Zinsverbilligung von 2,99 %. Gewährt der Arbeitgeber z.B. ein Darlehen von 10.000 €, beträgt der geldwerte Vorteil monatlich 24,92 € (2,99 % von 10.000 € : 12).

Wichtig ist, daß die 44-€-Freigrenze für Sachbezüge auch bei verbilligten Arbeitgeberdarlehen anwendbar ist. Das kann für den Arbeitnehmer **vorteilhaft** sein, wenn er nur ein verbilligtes Arbeitgeberdarlehen erhält. **Nachteilig** wirkt es sich aus, wenn der Arbeitnehmer auch andere Sachbezüge erhält – z.B. ein Job-/Firmenticket – und aufgrund der Zusammenrechnung der geldwerten Vorteile die „44-€-Freigrenze“ überschritten wird.

Bis einschließlich **Dezember 2007** bleibt es übrigens dabei, daß keine Zinsvorteile zu versteuern sind, wenn die Summe der noch nicht getilgten Darlehen am Ende des Lohnzahlungszeitraums 2.600 € nicht übersteigt. Außerdem ist bis Ende dieses Jahres ein Zinssatz von 5 % anzusetzen, wenn der nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelte marktübliche Zinssatz höher als 5 % ist.

Konzernverbund

Anerkennungsprämie als steuerfreies Trinkgeld?

Das wäre zu schön gewesen, um wahr zu sein: Ein Arbeitnehmer wollte eine als zusätzliche Gehaltszahlung bezeichnete **Sonderzuwendung** der Muttergesellschaft seines Arbeitgebers als steuerfreies Trinkgeld durchsetzen. Leider hat der Bundesfinanzhof dieser Sichtweise eine klare Absage erteilt und klargestellt: Steuerfreie Trinkgelder sind Vergütungen, mit denen ein Dritter für ihn erbrachte Dienstleistungen in Form eines kleinen Geldgesenks honoriert. Eine Anerkennungsprämie in Höhe von **zwei Monatsgehältern** zählt eindeutig nicht zu den Trinkgeldern. Diese Prämie hatte die Muttergesellschaft den Arbeitnehmern ihrer Tochtergesellschaft wegen des Verkaufs der Tochtergesellschaft gezahlt.

Aktienoptionsprogramm

Optionskosten bei nicht ausgeübter Aktienoption als Werbungskosten

Die verbilligte Überlassung von Aktien durch den Arbeitgeber stellt **steuerpflichtigen Arbeitslohn** dar. Der Vorteil aus einem für Dienstleistungen gewährten Aktienoptionsprogramm führt allerdings erst zu dem Zeitpunkt zu einem Lohnzufluß, zu dem die Ansprüche aus den Optionsrechten erfüllt werden. Dabei errechnet sich der Vorteil aus der Differenz zwischen dem üblichen Endpreis der Aktien am Verschaffungstag und den diesbezüglichen Aufwendungen des Arbeitnehmers, zu denen auch Optionskosten zählen.

Im Streitfall hatte der Arbeitnehmer 1997 von seinem Arbeitgeber Aktienoptionsscheine mit Bezugsrecht auf Inhaber-Stammaktien gegen Zahlung von 108.000 DM (Optionskosten) erworben. Da der Aktienkurs bei Ablauf der Optionszeit im Jahr 1999 unter dem vereinbarten Bezugspreis lag, machte er von seinem Bezugsrecht keinen Gebrauch und ließ damit die Optionsrechte verfallen. Das Finanzamt versagte – anders als der Bundesfinanzhof (BFH) – den **Abzug der Optionskosten als Werbungskosten** im Jahr des Verfalls.

Laut BFH sind die Zahlungen des Arbeitnehmers auf die Optionsrechte **wie Anschaffungskosten** der Aktien zu beurteilen. Sie sind folglich auch dann als verlorene Aufwendungen abziehbar, wenn das Anschaffungsgeschäft nicht zustande kommt. Maßgeblich dafür ist der Zeitpunkt, zu dem die Vergeblichkeit der Aufwendungen deutlich wird. In Anlehnung an diese Grundsätze sind vergebliche Aufwendungen zum Erwerb von Aktien im Fall der Einräumung eines nicht handelbaren Optionsrechts in dem Jahr als Werbungskosten abziehbar, in dem das Optionsrecht verfällt.

Doppelte Haushaltsführung

Auch bei gleichzeitiger Beschäftigung am Hauptwohnsitz?

Mehraufwendungen wegen einer aus beruflichem Anlaß begründeten doppelten Haushaltsführung (z.B. Unterkunftskosten, Verpflegungsmehraufwendungen) sind als Werbungskosten abziehbar. Davon geht der Bundesfinanzhof auch aus, wenn ein Arbeitnehmer neben einer Beschäftigung am Ort der Zweitwohnung zugleich am Ort seiner Hauptwohnung beschäftigt ist. Die für die doppelte Haushaltsführung erforderliche **Aufspaltung der einheitlichen Haushaltsführung** ist danach auch dann gegeben, wenn der Arbeitnehmer am Ort seiner zweiten Arbeitsstätte für die dortigen Arbeitseinsätze eine zweite Wohnung unterhält. Der Abzug von Mehraufwendungen wegen einer beruflich veranlaßten doppelten Haushaltsführung ist damit nicht auf Fälle beschränkt, in denen der Arbeitnehmer ausschließlich außerhalb des Ortes seiner Hauptwohnung beschäftigt ist.

Firmenwagen

1 %-Regelung und Unfallkosten

Arbeitnehmer, denen von ihrem Arbeitgeber ein Firmenwagen zur Verfügung gestellt wird, müssen den damit verbundenen geldwerten Vorteil als Arbeitslohn versteuern. Ohne Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs wird der Vorteil monatlich mit 1 % des Bruttolistenpreises bewertet. Durch die 1 %-Regelung sind die Kosten abgegolten, die unmittelbar durch das Halten und den Betrieb des Fahrzeugs veranlaßt sind und typischerweise bei seiner Nutzung anfallen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, daß Unfallkosten von der 1 %-Regelung nicht erfaßt werden. Solche Kosten stellen daher bei **Verzicht des Arbeitgebers auf Schadensersatz** einen zusätzlichen geldwerten Vorteil dar.

Dieser Vorteil führt aber nur dann zu einer Steuererhöhung, wenn und soweit die Begleichung der Schadensersatzforderung nicht zum **Werbungskostenabzug** berechtigt. Das war im Streitfall zweifelhaft. Denn der Arbeitgeber hatte auf die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs gegen den Arbeitnehmer wegen eines Unfallschadens auch für den Fall verzichtet, daß er bei einer Fahrt unter Alkoholeinfluß entstanden war. Ein Werbungskostenabzug ist jedoch laut BFH ausgeschlossen, wenn der Verkehrsunfall durch die alkoholbedingte Fahrunfähigkeit ausgelöst wurde.

5. ... für Hausbesitzer

Energieeinsparverordnung (EnEV)

Energieausweise bald verpflichtend

Das Bundeskabinett hat die EnEV verabschiedet. Mit dieser Verordnung wird vor allem der Energieausweis für Bestandsgebäude bei **Vermietung und Verkauf** verpflichtend eingeführt. Der Gebäudeenergieausweis zeigt die energetische Qualität von Gebäuden auf. In Verbindung mit den Modernisierungsempfehlungen gibt er außerdem Hinweise für kostengünstige Verbesserungen der energetischen Gebäudeeigenschaften. Mehr dazu finden Sie unter **www.bmwi.de**.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MAW-Team